

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Kanalbaubeiträgen für den Anschluss an das öffentliche Niederschlagswassernetz der Stadt Pasewalk
(1. Änderung der Kanalbaubeitragsatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23.05.2006 (GBOBl. M-V S. 194, 364) und der § 1,2, 7 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. Nr. 7 S. 146 ff.) hat die Stadtvertretung der Stadt Pasewalk in ihrer Sitzung am 30.11.2006 folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Anschluss an das öffentliche Niederschlagswassernetz der Stadt Pasewalk beschlossen.

Beschluss - Nr. 201-13/2006

Artikel 1 - 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalbaubeiträgen für den Anschluss an das öffentliche Niederschlagswassernetz der Stadt Pasewalk

Die Satzung über die Erhebung von Kanalbaubeiträgen für die Herstellung der notwendigen öffentlichen Einrichtung zur leitungsgebundenen Einrichtungen in der Stadt Pasewalk, beschlossen durch die Stadtvertretung der Stadt Pasewalk am 28.11.2002, wird wie folgt geändert:

1. § 1(1) erhält folgenden neuen Wortlaut:

Zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung und Herstellung der notwendigen öffentlichen Einrichtung zur leitungsgebundenen Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Pasewalk erhebt die Stadt Pasewalk Anschlussbeiträge von den Beitragspflichtigen des § 6, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Vorteile erwachsen.

2. Im § 3 S. 1 werden vor dem Wort Satzung die Worte „ersten wirksamen“ eingeschoben.

3. § 6 erhält folgenden neuen Wortlaut:

§ 6 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des bevorteilten Grundstückes ist. Bei einem erbaubelasteten Grundstück ist der Erbbau-berechtigte anstelle des Eigentümer beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

4. § 7 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Wer Abgabepflichtiger für die Vorausleistung ist, bestimmt sich nach entsprechender Anwendung des § 6. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist.

5. § 7 a wird eingefügt:

§ 7a Kostenspaltung

Für selbstständig nutzbare Teile der öffentlichen Einrichtung zur leitungsgebundenen Schmutzwasserentsorgung können Teilbeiträge erhoben werden.

6. In § 8 (1) wird der Wortlaut „einen Monat“ ersetzt durch die Worte „sechs Wochen“.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Pasewalk, den 01.12.06

gez. Dambach
Dambach
Bürgermeister

- Siegel -